

Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz
— Drucksache 7/2722 —**

Bericht der Abgeordneten Dr. Weber (Köln) und Dr. Wagner (Trier)

I. Allgemeines

Die Vorlage — Drucksache 7/2722 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 131. Sitzung am 14. November 1974 an den Finanzausschuß federführend, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und an den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat eine Reihe von Änderungen auf dem Gebiete der Sozialordnung vorgeschlagen, die bis auf eine Ausnahme übernommen wurden. Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat seine Mitberatung auf die Artikel 6, 7 und 8 beschränkt und unveränderte Annahme empfohlen. Der Haushaltsausschuß wird am 11. Dezember 1974 über die Vorlage beraten; zu einer abweichenden Stellungnahme würde gesondert berichtet. Der Finanzausschuß hat die Beratung der Vorlage in Sitzungen am 4. und 6. Dezember 1974 durchgeführt.

Der erste Abschnitt des Gesetzentwurfs enthält Änderungen von Gesetzen auf dem Gebiete des Steuerrechts und des Lastenausgleichs. Es handelt sich im wesentlichen um redaktionelle und organisatorische Anpassungen. Verschiedentlich wird die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung als Voraussetzung für Steuervergünstigungen oder unmittelbare Subventionen gestrichen. Für Berlin werden eine Ausnahme von der Verlustklausel vorgesehen, die 30prozentige Steuerermäßigung auch auf den Fall des nicht gesetzlich versicherten Krankheitsfalles ausgedehnt und Sonderprobleme im Zusam-

menhang mit dem Konkursausfallgeld gelöst. Bei den Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz wird dem neuen Kindergeld angemessen Rechnung getragen; der Besitzstand bleibt gewahrt (Artikel 36). Die vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen werden unter II. im einzelnen erläutert. Darunter befindet sich eine Verlängerung der Frist, ab der für die Umsatzsteuervergünstigung bei Berliner Wertschöpfung 10 v. H. nicht unterschritten werden dürfen, um ein Jahr; damit wird der aktuellen Arbeitsmarktlage entsprochen. Eine Vergrößerung des Präferenzvorsprungs bei den §§ 14 und 14 a Berlinförderungsgesetz wurde nicht beantragt.

Der zweite Abschnitt enthält Änderungen von Gesetzen auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus und des Wohngeldes. Die Berücksichtigung des neuen Familienlastenausgleichs macht hier keine Schwierigkeiten.

Der dritte Abschnitt enthält Änderungen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts. Die Voraussetzung ordnungsmäßiger Buchführung entfällt auch im Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken; das Bergmannsprämien-gesetz wird an Änderungen des Einkommensteuergesetzes angepaßt.

Der vierte Abschnitt enthält Änderungen auf dem Gebiete der Sozialordnung und ist der problematischere Teil der Regierungsvorlage. Die Anpassungen vermeiden Mehrfachgewährungen von Kindergeld und kindergeldähnlichen Zuschlägen. Gleichzeitig werden als Ausgleich für künftig fortgeltende kinderabhängige Leistungen allgemeine Lei-

stungsverbesserungen insbesondere beim Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, bei der Arbeitslosenhilfe und dem Unterhaltsgeld vorgesehen. Die Fraktion der CDU/CSU hat im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung erklärt, daß sie, um ein Inkrafttreten der Vorschrift des Artikels 23 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes) nicht zu verzögern, keine Anträge hinsichtlich der Beibehaltung von Familienzuschlägen gestellt habe. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes — Drucksache 7/1794 — wurde danach seitens der Antragsteller für erledigt erklärt. Härtefälle im Bereich der Sozialordnung werden durch eine Reihe von Besitzstandsklauseln berücksichtigt (Abschnitte 4 und 6). Die im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Votum des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Änderungen werden unter II. einzeln erläutert. Nicht übernommen wurde der Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung für eine Sonderbestimmung des kindergeldempfangsberechtigten Elternteils bei getrennt lebenden Ehegatten. Die Ergänzung wäre ein zu starker Eingriff in die Verhältnisse der Beteiligten.

Der fünfte Abschnitt enthält Änderungen auf dem Gebiete des Haushaltsrechts und der Finanzverwaltung. Außerhalb des Sachzusammenhangs mit der Einkommensteuerreform wird eine Übergangsregelung auf dem Gebiete der Finanzkassen im Verhältnis von Bund und Ländern verlängert, auf Vorschlag des Ausschusses jedoch nicht unbefristet, sondern auf drei weitere Jahre beschränkt. Eine weitere Anregung des Bundesrates, auch eine Personalkostenerstattung zugunsten der Länder vorzusehen, wurde nicht zum Antrag erhoben; insoweit geht der Ausschuß davon aus, daß ein Ausgleich im Rahmen der Steuerneuverteilung zwischen Bund und Ländern gesucht wird.

Zum sechsten Abschnitt mit den Übergangs- und Schlußvorschriften wird besonders auf die Einzelbegründung zu der vom Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Änderung des Artikels 40 verwiesen; der Änderungsvorschlag schließt beim Kindergeld eine Lücke bis zur Ratifizierung von Abkommen zur Sozialen Sicherheit mit einigen Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Der Ausschuß erörterte auch bereits die Angemessenheit der für Kinder im Ausland (außerhalb der EG) vertraglich vorgesehenen Leistungen. Es wurde darauf verwiesen, daß dem in Deutschland arbeitenden Vater regelmäßig zusätzliche Steuervergünstigungen (Haushaltsfreibetrag und Mehraufwand für doppelte Haushaltsführung) zugute kommen, die allein geringere Kindergeldzahlungen rechtfertigten. Der Ausschuß bedauerte, daß es bisher nicht gelungen ist, die tatsächlichen Unterhaltskosten in den einzelnen Vertragsländern differenziert zu berücksichtigen. Der Bundestag wird mit der Ratifizierung der Verträge noch befaßt werden.

Die vorgeschlagene Entschließung soll der späteren Kontrolle der Auswirkungen dieses Gesetzes auf dem Gebiete des Arbeitsrechts und der Sozialordnung dienen.

Keine Mehrheit fand ein Antrag der CDU/CSU, eine Neuregelung der Sonderabschreibungen zum Umweltschutz entsprechend §§ 168 und 169 des Entwurfs eines Dritten Steuerreformgesetzes — Drucksache 7/1470 — in das Einführungsgesetz aufzunehmen; dieser Teil der Einkommensteuerreform war seinerzeit wegen Bedenken der EG-Kommission zurückgestellt worden. Die Regierungskoalition hält demgegenüber eine gründliche Prüfung der Vorschriften für erforderlich, unter anderem auch unter dem Gesichtspunkt, inwieweit die Regierungsvorlage mit den nunmehr von der Kommission festgelegten Bedingungen vereinbar ist. Über das nach Ablauf dieses Jahres geltende Recht soll in einem besonderen Gesetz entschieden werden. Alle Fraktionen gaben zu erkennen, daß das geltende Recht Minimum einer Verlängerungsregelung sein soll.

Ein Antrag, den steuerberatenden Berufen ein Beratungsrecht hinsichtlich des Kindergeldes einzuräumen, wurde zurückgestellt, nachdem grundsätzliche Bedenken geäußert wurden. Erwogen wurde auch ein befristete Berechtigung für die Übergangszeit. Die Fraktionen werden diese Frage bis zur abschließenden Lesung im Plenum nochmals prüfen.

Keine Unterstützung fand eine Anregung, die prämienschädliche Rückzahlung von Spar- und Wohnungsbausparverträgen für die Personen zuzulassen, die infolge der Einkommensteuerreform bisher gewährte Prämien nicht mehr erhalten. Keine Unterstützung fand außerdem die Anregung eines Bundeslandes, in Artikel 40 Abs. 2 den Bundesrat am Erlass einer Rechtsverordnung im Hinblick auf ausländische Arbeiter bei den Kommunalbetrieben zu beteiligen.

Der Ausschuß hat außerdem die zivilrechtlichen Folgen des neuen Kindergeldgesetzes erörtert, insbesondere die Frage der Berücksichtigung der Kindergeldzahlung an einen Elternteil bei Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils, bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern und bei Eltern nichtehelicher Kinder. Der Ausschuß hat davon abgesehen, gesetzliche Regelungen für das Zivilrecht vorzuschlagen, zumal der Rechtsausschuß alsbald ohnehin mit einer Novellierung des Unterhaltsrechts befaßt sein wird. Der Ausschuß machte aber deutlich, daß nach seiner Auffassung sowohl im Verhältnis der Eltern nichtehelicher Kinder als auch getrennt lebender oder geschiedener Eltern zueinander von einem Halbteilungsgrundsatz auszugehen ist, der entsprechend § 1606 Abs. 3 BGB die Betreuung eines Kindes und die Zahlung der Unterhaltskosten gleichstellt (§ 1615 g Abs. 1 BGB), namentlich im Hinblick auf die Tatsache, daß in diesen Fällen gegenwärtig gewährte Kinderfreibeträge künftig wegfallen. Dieser Grundsatz soll aber dort Abweichungen zulassen, wo von dieser Norm abweichende Umstände die Unterhaltszahlung eines Elternteils beeinflussen. Im übrigen wird auf die Informationen des Bundesministers der Justiz vom 7. Oktober 1974 verwiesen.

Namens des Ausschusses bitten die Berichterstatter, der Vorlage in der Fassung der Änderungsbeschlüsse des Ausschusses die Zustimmung zu geben.

II. Einzelbegründungen**Zu Artikel 6 — Berlinförderungsgesetz***Nummer 1*

Beseitigung eines Rechtschreibungsfehlers.

Nummern 5 und 6

Auf eine gesetzliche Festlegung der Reihenfolge der Steuerermäßigungen kann verzichtet werden. Die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelte Verwaltungspraxis ist damit unverändert anzuwenden.

Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc

Der Hinweis auf § 40 b des Einkommensteuergesetzes war erforderlich auf Grund der Verabschiedung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung durch den Bundestag (Drucksachen 7/2843 und 7/2907).

Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Nummer 13 Buchstabe b

Der neugefaßte Absatz 2 bestimmt, daß die umsatzsteuerlichen Vergünstigungen des Berlinförderungsgesetzes grundsätzlich ab 1. Januar 1975 anzuwenden sind. Abweichend hiervon ist die Vorschrift des § 6 Abs. 2 erst ab 1. Januar 1976 anzuwenden. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 sieht den Ausschluß von den Umsatzsteuervergünstigungen für solche Unternehmer vor, deren Berliner Wertschöpfung unter 10 v. H. liegt. Die vom Gesetzgeber im Jahre 1970 eingeräumte mehrjährige Übergangsfrist wird durch die Neuregelung um ein Jahr verlängert.

Nummer 13 Buchstabe f

Das Gesetz über Konkursausfallsgeld ist am 20. Juli 1974 in Kraft getreten.

Zu Artikel 8 — Zonenrandförderungsgesetz*Nummern 1 und 2*

Redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 10 — Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft*Nummer 1 Buchstabe nach a und Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa*

Die Anpassung erfolgt auf Grund der vom Finanzausschuß des Bundestages beschlossenen Änderung der Kurzbezeichnung (Drucksache 7/2773). Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern (Entwicklungsländer-Steuer-gesetz) ist vom Bundestag in dritter Lesung verabschiedet worden.

Zu Artikel 15 a — Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämien-gesetzes

Der Artikel wird als entbehrlich gestrichen.

Zu Artikel 15 b — Spar-Prämiengesetz**zu Artikel 15 c — Wohnungsbau-Prämiengesetz****zu Artikel 15 d — Einkommensteuergesetz**

Durch diese Vorschriften werden die den Wehrpflichtigen nach § 7 Abs. 2 Nr. 8 des Unterhaltungs-sicherungsgesetzes gezahlten Sparpauschalen den vermögenswirksamen Leistungen gleichgestellt.

Zu Artikel 15 e — Forstschäden-Ausgleichsgesetz*Nummern 1 und 4*

Die Änderung steht mit der Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers im Zusammenhang, daß die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht mehr Voraussetzung für die Gewährung von Steuervergünstigungen sein soll.

Nummer 2

Nach der Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers sollen Steuervergünstigungen nicht mehr davon abhängig sein, daß der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird. Die Bildung einer steuerfreien Rücklage nach § 3 Abs. 1 setzt daher künftig nur voraus, daß der Gewinn nach § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird.

Nummer 3

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 1. Forstwirte, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind, aber den Gewinn nach § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, können danach künftig auch dann die Steuervergünstigungen für buchführende Forstwirte in Anspruch nehmen, wenn sie die Bücher nicht ordnungsgemäß führen. Sie scheiden daher aus dem Kreis der nach § 4 Begünstigten aus.

Nummer 5

Die Regelung des zeitlichen Geltungsbereichs ist erforderlich, da bei der Forstwirtschaft ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt.

Zu Artikel 22 — Bundesversorgungsgesetz*Nummer 2 Buchstabe a*

Die Änderung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates und dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie berücksichtigt, daß die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 Bundeskindergeldgesetz genannten Leistungen mindestens die Höhe des gesetzlichen Kindergeldes erreichen und deshalb nach § 33 b Abs. 5 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes stets zum Wegfall des Kinderzuschusses führen würden.

Zu Artikel 23 — Arbeitsförderungsgesetz*Allgemeines*

Der Finanzausschuß hat sich dem einmütigen Votum des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung angeschlossen. Er begrüßt die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Verbesserungen der laufenden Leistung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

Der Ausschuß stimmt dem Vorschlag der Bundesregierung zu, die Leistungssätze künftig durch Rechtsverordnung festzusetzen, weil dadurch die Möglichkeit eröffnet wird, die Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes — entsprechend ihrem Charakter als Lohnersatzleistungen — jeweils den Veränderungen der gesetzlichen Abzüge ohne formelles Gesetz anzupassen. Die neue Regelung ist nach Auffassung des Ausschusses zugleich ein weiterer Schritt auf dem Wege zu mehr Transparenz des Sozialrechts, weil die Grundlagen für die Berechnungen der Leistungssätze ausdrücklich im Gesetz genannt werden.

Als Folge der Reform des Familienlastenausgleichs entfallen die Familienzuschläge für Kinder. Die durch Rechtsverordnung festzusetzenden Leistungstabellen sollen erhöhten Leistungen nur für Verheiratete vorsehen, denen Alleinstehende mit Kindern gleichstehen.

Nummer 8 Absatz 2 vorletzter Satz

Redaktionelle Änderung.

Nummern 19 a und 19 b

Die neue Vorschrift bestimmt, daß — statt der letzten drei Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens — die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses, die der Eröffnung des Konkursverfahrens vorausgehen, durch das Konkursausfallgeld gesichert werden. Damit werden Nachteile ausgeschlossen, die nach derzeitigem Recht für Arbeitnehmer insbesondere dadurch entstehen können, daß sich die Entscheidung über die Eröffnung des Konkursverfahrens verzögert.

Zu Artikel 24 — Reichsversicherungsordnung*Nummer 3*

Entsprechend der Zielsetzung der neuen Kindergeldregelung soll auch in der Sozialversicherung künftig für ein Kind nur eine Leistung gezahlt werden. Der Regierungsvorschlag geht davon aus, daß die Kinderzulage der gesetzlichen Unfallversicherung auf den Kinderzuschuß der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden soll. Die eine Leistung wäre also in Teilbeträgen von zwei Trägern zu erbringen.

Demgegenüber sieht der Antrag die Auszahlung der Leistung durch den Träger der Unfallversicherung vor. Dieser zahlt die Kinderzulage der Unfallversicherung und stockt den Betrag, sofern er niedriger ist, bis zur Höhe des Kinderzuschusses auf. Der Unterschiedsbetrag zwischen Kinderzulage und aufgestocktem Betrag wird von den Trägern der Rentenversicherung erstattet.

Das Erstattungsverfahren wird durch Rechtsverordnung des BMA geregelt. Für die Erstattung kann auch eine Pauschalierung bestimmt werden.

Nummer 6

Künftig soll nur noch der Träger der Unfallversicherung leisten, wenn die Voraussetzungen sowohl für den Anspruch auf Kinderzulage der gesetzlichen Unfallversicherung als auch für den Anspruch auf Kinderzuschuß der gesetzlichen Rentenversicherung gegeben wären. Es wird nicht, wie im Regierungsvorschlag vorgesehen, eine Anrechnung vorgenommen. Die bisherigen Nummern 7 bis 10 enthalten Folgeregelungen aus Nummer 6.

Zu Artikel 24 a — Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Auf Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung wird ein neuer Artikel 24 a eingefügt.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 27. Dezember 1960 bleiben von den Weihnachtzuwendungen 100 DM beitragsfrei in der Sozialversicherung und nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Diese 100 DM gehören nicht zum beitragspflichtigen Entgelt (§ 160 der Reichsversicherungsordnung). Die Änderung stellt sicher, daß die Zeitspanne für den Abzug des Freibetrages im Steuerrecht und im Sozialrecht übereinstimmt.

Durch Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe c des Einkommensteuerreformgesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769, 1775) ist die Zeitspanne für den Abzug des Weihnachts-Freibetrages geändert worden. Der Freibetrag ist vom 1. Januar 1975 an abzuziehen vom Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer in der Zeit vom 8. November bis 31. Dezember zufließt (§ 19 Abs. 3 des zum 1. Januar 1975 gültigen Einkommensteuergesetzes). Diese steuerliche Regelung ist zwar mit der inzwischen geübten Praxis der Sozialversicherung, nicht aber mit der für die Sozialversicherung geltenden Vorschrift des Artikels 3 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 27. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1077) identisch. Da die im Einkommensteuerreformgesetz geregelte Zeitspanne auch für die Sozialversicherung sachdienlicher ist, wird Artikel 3 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes dem neuen Steuerrecht angepaßt.

Zu Artikel 25 — Angestelltenversicherungsgesetz*Nummer 2*

Siehe Begründung zu Artikel 24 Nummer 6.

Zu Artikel 26 — Reichsknappschaftsgesetz*Nummer 2*

Siehe Begründung zu Artikel 6 Nummern 5 und 6.

**Zu Artikel 27 — Arbeiterrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetz***Nummer 1 Buchstabe b*

Redaktionelle Änderung in Verbindung mit Artikel 24 Nummer 6.

**Zu Artikel 28 — Angestelltenversicherungs-
Neuregelungsgesetz***Nummer 1 Buchstabe b*

Redaktionelle Änderung in Verbindung mit Artikel 25 Nummer 2.

**Zu Artikel 29 — Knappschaftsrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetz***Nummer 1 Buchstabe b*

Redaktionelle Änderung in Verbindung mit Artikel 26 Nummer 2.

**Zu Artikel 30 — Drittes Gesetz zur Förderung der
Vermögensbildung der Arbeitnehmer***Nummer 1 Buchstaben a und b*

Redaktionelle Änderungen.

Nummer 2

Redaktionelle Änderungen.

Nummer 6

Siehe Begründung zu Artikel 6 Nummern 5 und 6.

Zu Artikel 32 — Bundeskindergeldgesetz*Nummer 1*

Die Streichung des § 6 BKGG dient in erster Linie dazu, auch den ausländischen Grenzgängern einen Kindergeldanspruch für den Fall einzuräumen, daß sie nicht bereits in dem Land, in dem sie — außerhalb des Bundesgebiets — erwerbstätig sind, im wesentlichen gleichwertige Leistungen für ihre Kinder erhalten. Diese Gleichstellung mit den deutschen Grenzgängern ist geboten, weil wie die deutschen Grenzgänger auch die im Bundesgebiet wohnenden ausländischen Grenzgänger für ihr im Ausland erzielttes Erwerbseinkommen Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz zahlen müssen.

In zweiter Linie dient die Streichung des § 6 BKGG dazu, die gesamte Kindergeldregelung für Grenzgänger gesetzessystematisch ausschließlich den allgemeinen Einschränkungen des § 8 BKGG zu unterwerfen. Nach dieser Vorschrift entfällt die Zahlung von Kindergeld für ein Kind ganz oder teilweise, wenn eine vergleichbare Leistung für dasselbe Kind innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets geleistet wird. Es ist gesetzessystematisch nicht sinnvoll, dasselbe — wie es in § 6 BKGG für die deutschen Grenzgänger geschehen ist — in einer Sondervorschrift für Grenzgänger nochmals ausdrücklich festzulegen.

Erhebliche zusätzliche Kosten werden durch die Streichung des § 6 BKGG nicht verursacht. Die ausländischen Grenzgänger — für sie allein bedeutet die Streichung eine grundlegende Verbesserung gegenüber dem durch das Einkommensteuerreformgesetz geschaffenen Stand — sind zahlenmäßig so unbedeutend, daß der Kindergeldaufwand für sie nicht ins Gewicht fällt. Für die deutschen Grenzgänger bedeutet die Streichung gegenüber dem durch das Einkommensteuerreformgesetz geschaffenen Stand nur eine gesetzessystematische Änderung. Die für sie in Betracht kommende Rechtsverbesserung war bereits im Grundsatz § 6 BKGG festgelegt, so daß sie in dem Finanzrahmen der Reform des Familienlastenausgleichs mit berücksichtigt worden ist.

Nummer 2

Text wie in der bisherigen Fassung des Artikels 32 vorgesehen.

Nummer 3

Für den Fall, daß ein kindergeldberechtigter Angehöriger des öffentlichen Dienstes zu mehreren Dienstherrn oder Arbeitgebern in Verhältnissen der in § 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BKGG umschriebenen Art steht, fehlt bisher eine Regelung darüber, welcher dieser Dienstherrn oder Arbeitgeber für die Zahlung des Kindergeldes zuständig ist. Diese Regelung wird nunmehr in Absatz 1 a getroffen.

Zu Artikel 33 — Haushaltsgrundsätzegesetz

Mit der Änderung des § 57 Haushaltsgrundsätzegesetz soll die Übergangszeit für die Übernahme von Kassenaufgaben bei der Annahme und der Leistung von Zahlungen für den Bund von Nicht-Bundeskassen verlängert werden.

§ 57 HGrG sieht im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung im Kassen- und Rechnungswesen des Bundes eine Trennung von Bundeskassen und Landeskassen vor. Im Absatz 3 des § 57 HGrG war eine Übergangszeit von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eingeräumt worden. Diese Frist läuft für das am 1. Januar 1970 in Kraft getretene Gesetz am 31. Dezember 1974 ab.

Die mit der Übernahme in einzelnen Bereichen verbundenen Schwierigkeiten — Bereitstellung von Planstellen, geeignetem Personal und Gebäuden — machen eine Verlängerung der Übergangszeit erforderlich, die jedoch mit drei Jahren als ausreichend angesehen wird.

**Zu Artikel 36 — Überleitungsvorschrift zum
Lastenausgleichsgesetz**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Artikel 37 — Übergangsregelung zum Gesetz
über die Angleichung der Leistungen
zur Rehabilitation**

Der Regierungsentwurf sieht eine Neuberechnung des Kranken- und Übergangsgeldes vom 1. Januar

1975 an vor, um die Entlastungen der Einkommensteuerreform auch an Kranke und Rehabilitanden weiterzugeben. Zwischenzeitlich haben die betroffenen Sozialleistungsträger geprüft, ob die verwaltungsmäßige Durchführung der Neuberechnungen vereinfacht werden kann. Die vorgeschlagene Änderung des Regierungsentwurfs ist das Ergebnis dieser Prüfung. Danach ist das Kranken- und Übergangsgeld, das sich auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation ergibt, zu vergleichen mit dem Betrag, der nach dem 1. Januar 1975 geltenden Steuer- und Sozialrecht berechnet wird. Der höhere Betrag ist zu zahlen.

Abweichend von der Regierungsvorlage wird auf den Antrag verzichtet, um eine gleichmäßigere Behandlung aller Berechtigten sicherzustellen und Härtefälle zu vermeiden. Die im Januar und Februar 1975 auslaufenden Fälle werden jedoch nicht neu berechnet. Die Vielzahl der kurzfristigen Leistungsfälle würde zu einem übermäßig hohen Verwaltungsaufwand führen, der sich im Vergleich zu den Auswirkungen im Einzelfall nicht vertreten läßt.

Zu Artikel 38 a — Übergangsregelung zum Arbeitsförderungs-gesetz

Die Vorschriften dienen der Besitzstandswahrung.

Zu Artikel 40 — Übergangsregelung zu zwischenstaatlichen Abkommen

Absatz 1

Mit der Vorschrift wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die für die Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes zuständigen Behörden die mit den genannten Staaten geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit mit den für die Zeit ab

1. Januar 1975 vereinbarten Kindergeldsätzen anwenden können.

Absatz 2

Die Vorschrift in der Fassung des Regierungsentwurfs ist überholt, da in diesem Jahre kein zwischenstaatliches Abkommen über Soziale Sicherheit, das Vorschriften über Kindergeld enthält, gekündigt worden ist. Die Notwendigkeit, Regelungen über Kindergeld für Kinder, die in einem anderen Staate leben, durch Rechtsverordnungen zu erlassen, könnte sich jedoch ergeben, wenn die Bundesregierung die geltenden zwischenstaatlichen Abkommen zu einem späteren Zeitpunkt kündigen müßte. Die vorliegende Fassung enthält eine gesetzliche Ermächtigung, die den Besonderheiten der Fälle, in denen Abkommensregelungen über Kindergeld durch eine Rechtsverordnung ersetzt werden sollen, Rechnung trägt.

Zu Artikel 44 — Inkrafttreten

Absatz 2 Satz 2

Der rückwirkende Zeitpunkt des Inkrafttretens ist erforderlich, da das Gesetz über Konkursausfallgeld vom 17. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1481) zu diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

Absatz 2 Satz 3

Die Vorschriften enthalten die Regelungen, die für das Zusammentreffen der Kinderzulage der gesetzlichen Unfallversicherung mit dem Kinderzuschuß der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich sind. Da die Vorarbeiten für die Renten Anpassung zum 1. Januar 1975 zu weit fortgeschritten sind, ist die Durchführung zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Das spätere Inkrafttreten bringt in keinem Fall Verschlechterungen, wohl in Einzelfällen Verbesserungen mit sich.

Bonn, den 9. Dezember 1974

Dr. Weber (Köln)

Dr. Wagner (Trier)

Berichterstatter